

Zivilrecht II
Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger
WS 2008/09

Lösungshinweise zum Beispiel einer Klausur

I. Ansprüche gegen G

1. Als Anspruchsgrundlage kommt in dieser Beziehung nur § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Dass G nicht selbst Vertragspartner des B ist, ergibt sich aus dem Sachverhalt. Eine Prüfung des § 311 Abs. 3 BGB wäre verfehlt, da nichts für eine herausgehobene Stellung des G im Sinne des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB spricht.
2. Entscheidend für den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist das Vorliegen einer Rechtsgutsverletzung. Die Bearbeiter sollen erkennen, dass B noch nicht Eigentümer ist. Nach § 449 BGB ist die Eigentumsübertragung von V an B im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung erfolgt. Da B noch nicht bezahlt hat, ist die Bedingung noch nicht eingetreten.

Verletzt haben kann G aber ein „sonstiges Recht“. Ein solches Recht steht hier dem B in Gestalt eines Anwartschaftsrechts am Teppich zu. Die Bearbeiter sollten hier möglichst etwas zu der Bedeutung und Konstruktion des Anwartschaftsrechts eines Vorbestellkäufers ausführen. Dazu gehört, dass – wie erwähnt – der Erwerber unter aufschiebender Bedingung vor Bedingungseintritt gerade noch nicht Inhaber des zu erwerbenden Rechts ist. Der Erwerber ist aber geschützt nach §§ 161 Abs. 1 S. 1, 162 Abs. 1 BGB. Deshalb gewährt die ganz h. M. dem Vorbestellkäufer, wenn er unmittelbaren Besitz durch Übergabe erlangt hat, ein Anwartschaftsrecht als „wesensgleiches Minus“. Sinn dieser Bezeichnung ist es nicht zuletzt, dem Vorbestellkäufer ein „sonstiges Recht“ auch gegenüber Dritten zu gewähren. Durch die Beschädigung des Teppichs hat G somit das Anwartschaftsrecht des B verletzt.

3. Die Rechtswidrigkeit der Rechtsgutsverletzung wird zwar indiziert; zum Verschulden sind jedoch einige Worte zu erwarten. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass G nach dem Sachverhalt den Farbkübel „durch ein Versehen“ umstieß. Wem ein solches Versehen unterläuft, hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach § 276 Abs. 2 BGB außer Acht gelassen. Verschulden liegt somit vor. Der Anspruch ist begründet.
4. Besonders problembewusste Bearbeiter können sich noch fragen, ob das Anwartschaftsrecht hier genauso viel wert ist wie das Eigentum. Die Frage ist hier zu bejahen, da B nach § 446 S. 1 BGB zur Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB verpflichtet bleibt, also so viel noch aufwenden muss wie er für den Erwerb von Eigentum aufwenden wollte.

II. Ansprüche gegen M

1. Ansprüche aus Vertrag

Aus der fehlerhaften Ausführung des Auftrages an M durch G ist dem B ein „Begleitschaden“ im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB entstanden. Zu erwägen ist daher ein Schadensersatzanspruch nach dieser Vorschrift i. V. m. §§ 631 und 278 BGB.

Voraussetzung hierfür wäre ein wirksamer Werkvertrag. Dies scheitert hier an § 134 BGB wegen des Verstoßes gegen das SchwarzarbeitsG. B als studierter Jurist wusste jedenfalls, dass Schwarzarbeit gesetzwidrig ist, so dass die Nichtigkeitsfolge für den Vertrag zweifelsfrei ist.

2. In Betracht kommt dann jedoch ein Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB.

a) Auch hierfür müsste M Pflichten aus einem Schuldverhältnis verletzt haben. Dies setzt das Bestehen eines Schuldverhältnisses voraus. In Betracht kommt dafür § 311 Abs. 2 BGB. § 311 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB passen allerdings nicht direkt, weil es hier nicht um die Vertragsverhandlungen und die Vertragsanbahnung geht, sondern um die Schutzpflichtverletzung im Vertrag selbst, der eben nur unwirksam ist. Man kann aber daran denken, das Problem der Schutzpflichten im nichtigen Vertrag unter § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB als „ähnlichen geschäftlichen Kontakt“ zu bringen. Diese Vorschrift stellt eine Art Generalklausel oder Auffangtatbestand für alle Fälle der culpa in contrahendo dar, die sich nicht unter die § 311 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB subsumieren lassen. Diese Klausel öffnet § 311 Abs. 2 BGB für weitere Entwicklungen. In der Gesetzesbegründung für die Schuldrechtsmodernisierung ist allerdings nur von dem Fall die Rede, dass durch geschäftliche Kontakte noch kein Vertrag angebahnt, aber vorbereitet werden soll. Nach dem Wortlaut der Vorschrift können aber auch Schutzpflichten in einem nichtigen Vertrag erfasst werden. Einschlägig ist hier jedenfalls der Grundgedanke, dass durch den Kontakt für eine – wenn auch rechtlich nicht anerkannte – Leistungsbeziehung M in B das berechtigte Vertrauen geweckt hat, M und seine etwaigen Hilfspersonen würden die Integrität der Rechtsgüter des B nicht verletzen.

Besonders aufmerksame und nachdenkliche Bearbeiter können sich noch fragen, ob die Anwendung des § 311 Abs. 2 BGB auf den vorliegenden Fall mit dem Sanktionszweck der Vertragsnichtigkeit nach dem SchwarzarbeitsG vereinbar ist. Da sich dieses Verbot gegen beide Parteien richtet und erkennbar eine abschreckende Wirkung haben soll, kann man in der Tat daran zweifeln, ob etwaige Gewährleistungsansprüche aus dem nichtigen Vertrag gewährt werden sollen. Hiermit ist der vorliegende Fall aber nicht vergleichbar. Es geht nicht um eine besondere Variante der Erfüllung (Nachbesserung oder Nacherfüllung), sondern um die Verletzung der schon vor der Geschäftsbeziehung vorhandenen Güter des B. Ein Schutzpflichtverhältnis nach §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB ist somit zu bejahen.

b) Für die Verletzung einer Schutzpflicht gilt hier entsprechendes wie oben (I.) zu § 823 Abs. 1. Die Schutzpflicht für die Vermögensgüter des B traf den M als Partner des geschäftlichen Kontaktes. In die Erfüllung dieser Pflicht hatte B den G eingeschaltet, § 278 BGB. Für das Fehlverhalten des G muss M also einstehen.

c) Auch zum ersatzfähigen Schaden sind entsprechende Erwägungen anzustellen wie oben zu I.

3. Anspruch aus § 831 BGB

Die Verletzung eines Rechtsguts des B (Anwartschaftsrecht) durch G liegt vor, vgl. oben I. Nach dem Sachverhalt wird M aber die Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB gelingen: M hat ja ausdrücklich einen „sonst immer sehr zuverlässigen Mitarbeiter“ eingesetzt. Weder hinsichtlich der Auswahl noch der Überwachung lässt sich also dem M ein Vorwurf machen.